

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.754/0005-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMVIT-167.540/0006-IV/ST5/2014

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz; Begutachtung;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011)
mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Es sollte sich daher neben dem Grund des Tätigwerdens auch das Ausmaß des zugrunde liegenden Problems finden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wird daher empfohlen, nähere Angaben zu den Betroffenen (Art und Anzahl der Betroffenen) und zum Ausmaß des Problems (Anzahl der betroffenen Gebiete, Daten zur bisherigen Kostenstruktur oder zur Kostenersparnis) zu machen.

Darüber hinaus sollte auch auf die Problematik der unterschiedlichen Promille-Grenzen in der Problemdefinition eingegangen werden. Im Sinne der Verständlichkeit und inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen, den unter „Nullszenario und allfällige Alternativen“ angeführten Absatz „Schülertransporte können grundsätzlich (...)“ in der Rubrik „Problemdefinition“ einzufügen.

Zielformulierung:**Ad Ziel 1**

Die vorliegende Zielformulierung „Behebung der Kapazitätsprobleme im Bereich der Schülertransporte in ländlichen Gebieten“ beschreibt in diesem Zusammenhang eher eine Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine wirkungsorientierte Formulierung möglich ist.

Wie sieht Erfolg aus?

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, den unter dem Punkt „interne Evaluierung“ angeführten Indikator (Zahl der abgeschlossenen Beförderungsverträge) bei den Zielen anzuführen und Angaben zum Ausgangs- und angestrebten Zielzustand zu machen.

Ad Ziel 2

Es wird im Sinne der Relevanz empfohlen, zu prüfen, ob das eigentliche Ziel der Senkung des Alkohollimits bei Schülertransporten mit Hilfe eines PKW nicht die Erhöhung des Schutzniveaus von transportierten SchülerInnen darstellt. In diesem Zusammenhang wird daher ferner im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob Indikatoren, welche an der angestrebten Wirkung ansetzen, definiert werden können.

Maßnahmenformulierung:**Ad Maßnahme 2 – Wie sieht Erfolg aus?**

Die Verwendung der Indikatoren soll dazu dienen, die Umsetzung von Maßnahmen überprüfbar zu machen. Inhaltlich deckt sich der Indikator der Maßnahme 2 mit jenem Indikator des Ziels 2. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob die Umsetzung der intendierten Wirkung auch durch eine andere Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

5. Juni 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	2(SN=12/ME-XYV-GB-Stellungnahme-zu-Einsturzfallektro-jährliche-Prüfung)UFEXYG 4V09R0H5Y7nDRD6+MwEvogv4n4Mk0SRf1wP15jHCR0P6kVrsi8U 9PvgkpJJn0+lcYimOpMnH8jPPQsvY7F/R1iQSMC9jT4FzOdxle4mkefn8ECkdKsoO/W ws07i51YRno9vWvP9EAjY8hCvkiDPvIWSohSZpmoSb1PpwlsiBE2zRRgMI6GM4vi2bC 7P7Yduz/0Jfi+I5t501McGEdGMWMyEvXlqs8IGdglS1E7Pp1XpXs0YUR908m6Dhc/7D BNXXigfbyzAwsEsi3LZ2Bcx41/PgKBDDFv1prfugoFmc3DD41wlj+j9YL5Yc1/XvI5M 2PTwXzQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-06T07:14:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	